

IV. STREITIGKEITEN ZWISCHEN VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDEN VERSCHIEDENER KANTONE

CONTESTATIONS ENTRE AUTORITÉS TUTÉLAIRES DE DIFFÉRENTS CANTONS

28. Urteil vom 7. Mai 1945 i. S. Waisenamt Krummenau gegen Waisenamt Wädenswil.

Art. 377, 27 ZGB. — Die Belassung des pflegebedürftigen Mündels in einer Anstalt durch die Vormundschaftsbehörde enthält keine Zustimmung derselben zum Wohnsitzwechsel, auch dann nicht, wenn der Anstaltsaufenthalt längere Zeit andauert.

Art. 377, 26 CC. — L'autorité tutélaire qui laisse dans un établissement le pupille dont l'état nécessite des soins, ne consent pas de ce seul fait à un changement de domicile, le séjour fût-il prolongé.

Art. 377, 26 CC. — La circostanza che l'autorità tutoria lasci un pupillo bisognoso di cure in uno stabilimento sanitario non va interpretata per sé sola come consenso al cambiamento di domicilio, e ciò anche se il soggiorno nel luogo di cura sia prolungato.

A. — Der 1900 geborene deutsche Staatsangehörige Friedrich Rechenmacher ist geistig beschränkt und bedarf dauernder Anstaltspflege. Er wohnte früher in Wädenswil und wurde im Jahre 1912 in die Anstalt « Johanneum » in Neu St. Johann (Gemeinde Krummenau) verbracht. Hier wurden auch seine Schriften deponiert. Als seine Mutter im Jahre 1937 starb, stellte der Bezirksrat von Horgen Rechenmacher unter Vormundschaft, unter Ernennung des Bruders Dr. Rechenmacher in Zürich zum Vormund. Erstmals im Jahre 1942 verlangte das Waisenamt Krummenau von der Vormundschaftsbehörde von Wädenswil die Übertragung der Vormundschaft. Sowohl dieses wie spätere Begehren wurden abgelehnt, letztmals mit Entscheidung des Waisenamtes Wädenswil vom 18. April 1945.

B. — Mit staatsrechtlicher Klage vom 23. April 1945 beantragt das Waisenamt Krummenau, dass die Vormund-

schaft über Rechenmacher ihr übertragen werde. Die Anstalt Johanneum sei eine öffentliche Anstalt und deren Insassen seien nach Art. 5 des st. gallischen Gesetzes über Fremdenpolizei und Niederlassung melde- und schriftabgabepflichtig. Auch Rechenmacher habe seine Ausweisschriften in Krummenau hinterlegen müssen. Es bestehe insoweit ein Unterschied zu andern Heil- und Pflegeanstalten, wo die Anstaltsinsassen nicht anmeldepflichtig seien. Auch die Kosten der Unterbringung würden aus eigenen Mitteln des Mündels bestritten. Zudem unterhalte Rechenmacher zur früheren Wohngemeinde Wädenswil seit Jahren keine Beziehungen mehr, und gedenke dauernd im Johanneum zu verbleiben. Der Vormund sei mit der Übertragung der Vormundschaft an Krummenau einverstanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Als staatsrechtliche Klage im Sinne von Art. 83 lit. e OG konnte das Begehren um Übertragung der Vormundschaft an den Entscheid des Waisenamtes Wädenswil angeschlossen werden, ohne dass vorher der kantonale Instanzenzug erschöpft werden musste (BGE 39 I 68). Das Waisenamt Krummenau ist als Vormundschaftsbehörde des tatsächlichen Aufenthaltes des Mündels zur Klage auch legitimiert ; einer Vertretung durch den Regierungsrat des Kantons St. Gallen bedurfte es nicht (BGE 56 I 174).

2. — Da Rechenmacher bevormundet ist, befindet sich sein Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde in Wädenswil. Für den Wechsel des Wohnsitzes genügte die Zustimmung des Vormundes nicht, auf die sich die Klägerin u. a. für ihr Begehren beruft ; es bedarf hiezu vielmehr des Einverständnisses der Vormundschaftsbehörde. Sie kann freilich nicht bloss ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erteilt und gegebenenfalls darin erblickt werden, dass die Behörde eine dauernde Abwesenheit des Mündels vom Orte ihres Sitzes, etwa bei Verwandten oder in einer Familie duldet, d. h. dadurch, dass sie derartige

Beziehungen der bevormundeten Person zu einem andern Ort bestehen lässt, dass für diese, wäre der Wohnsitz nicht nach Art. 25 Abs. 1 ZGB, sondern nach Art. 23 ebenda zu bestimmen, ein Wohnsitz begründet worden wäre (BGE 27 I 43, 33 I 120, 34 I 733, 36 I 72, 39 I 71, 607, 54 II 348, 56 I 177). Dafür genügt jedoch die Tatsache allein noch nicht, dass die Vormundschaftsbehörde das Mündel in der Anstalt Johanneum belassen hat, wo es sich schon vor Errichtung der Vormundschaft aufhielt (BGE 33 I 120). Die Regel des Art. 26 ZGB, wonach die Unterbringung einer Person in einer Heil- oder Pflegeanstalt keinen Wohnsitz zu begründen vermag, gilt nicht nur für Handlungsfähige, sondern noch mehr für bevormundete Personen. Für sie war die Vorschrift ursprünglich allein vorgesehen (HOLENSTEIN, Der privatrechtliche Wohnsitz im schweizerischen Recht S. 38 f.). Es sollte damit vermieden werden, dass bei der Unterbringung des Mündels durch die Vormundschaftsbehörde andere Motive als nur die Interessen des Mündels (etwa steuerrechtliche) bestimmend seien, und dass die Furcht, die Vormundschaft zu verlieren die Behörde mehr beeinflusse bei der Frage, ob und wo der Bevormundete versorgt werden soll, als die Interessen des Mündels selbst. Art. 26 ZGB ist daher, soweit er Personen mit unselbständigem Wohnsitz betrifft, seinem Zwecke nach zwingender Natur, im Gegensatz zur Ordnung des Wohnsitzes bei Studienaufenthalt (EGGER zu Art. 26 ZGB Note 5, HOLENSTEIN am angeführten Orte S. 87). Die Tatsache, dass dem Mündel nach dem Tode seiner Mutter ein Vormund bestellt wurde, spricht gerade gegen die Einwilligung der Behörde zu einem Wechsel des Wohnsitzes.

Etwas anderes könnte nur angenommen werden, wenn sich Rechenmacher nicht in einer Anstalt, sondern in einer Familie oder bei Verwandten aufhielte, und dieser Aufenthalt nicht bloss vorübergehend, sondern auf die Dauer berechnet gewesen wäre (BGE 34 I 737, 36 I 72, 56 I 180).

Am hievor Ausgeführten vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Anstalt Johanneum keine öffentliche,

sondern eine private Anstalt ist, und dass die Kosten des Aufenthaltes aus eigenen Mitteln des Mündels bestritten werden. Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, dass unter gleichen Verhältnissen Personen, deren Unterbringungskosten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden müssen, mit Bezug auf die Frage des Wohnsitzwechsels anders zu behandeln wären, als solche, die jene Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.

Ebenso ist unerheblich, dass Insassen privater Anstalten nach Art. 5 des st. gallischen Gesetzes über Niederlassung und Fremdenpolizei zur Anmeldung und zur Abgabe der Ausweisschriften verpflichtet sind. Denn darauf ist, wie ebenfalls wiederholt ausgesprochen wurde, für die Bestimmung des Wohnsitzes einer Person, sei sie handlungsfähig oder nicht, nicht abzustellen (BGE 39 I 72, 69 I 14). Ebenso wenig vermag an der Fortdauer des bisherigen Wohnsitzes etwas zu ändern, dass das Mündel seit dem Tode seiner Mutter zum früheren Wohnort Wädenswil keine besonders persönlichen Beziehungen mehr unterhält, nach den Klageanbringen auch persönlich in der Anstalt zu verbleiben wünscht, und sich daselbst nun bereits 33 Jahre lang aufgehalten hat, ferner, dass es dort von der Vormundschaftsbehörde voraussichtlich belassen wird, wenn sie dies als im Interesse des Mündels liegend findet. Dem Fehlen besonderer persönlicher Beziehungen zu Wädenswil kann deswegen keine Bedeutung zukommen, weil nach Art. 376 ZGB die Rechtsbeziehung des Wohnsitzes, und nicht die tatsächliche des ständigen Aufenthaltes den Kompetenzgrund für die Bevormundung abgibt. Der Annahme, dass der tatsächliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Bevormundung als Wohnsitz des Mündels zu gelten hätte, stand aber bei Begründung der Vormundschaft Art. 26 ZGB entgegen. Ob das Mündel urteilsfähig ist und ob daher sein allfälliger Wille, in der Anstalt zu bleiben, rechtlich beachtlich ist, kann dahingestellt bleiben. Denn bei bevormundeten Personen spielt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Wille des Bevormundeten

in der Frage des Wohnsitzes (entgegen der Auffassung von KAUFMANN zu Art. 377 ZGB Note 7 a und HOLENSTEIN S. 112 Note 67 ff.) keine Rolle. Dieser bestimmt sich nach einem gesetzlichen Kriterium, dem Sitz der Vormundschaftsbehörde oder ihren Anordnungen (BGE 56 I 178). Daran muss jedenfalls für Fälle festgehalten werden, wo wie hier das Mündel in einer Anstalt untergebracht ist und dieser tatsächliche Aufenthalt auch mit dem Wohnsitz des Vormundes nicht zusammenfällt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

29. Arrêt du 4 mai 1945 dans la cause Bondallaz contre Genève.

Taxe d'exemption du service militaire, exonération : Lorsqu'il s'agit de déterminer si un indigent selon l'art. 2 lit. a LTM n'est pas en état de subvenir à ses besoins, le revenu réalisé pendant l'année qui a précédé l'assujettissement ne saurait être pris pour base exclusive.

Militärpflichtersatz : Bei Beurteilung des Anspruches auf Steuerbefreiung wegen Mittellosigkeit (Art. 2, lit. a MStG) ist ein allfällig seit Ablauf des Steuerbemessungszeitraumes eingetretener Erwerbsausfall mitzuberücksichtigten.

Esoneo dal pagamento della tassa d'esenzione dal servizio militare :
Dovendosi decidere se un indigente sia in grado di provvedere al proprio sostentamento, il reddito conseguito durante l'anno precedente l'imposizione fiscale non è da considerare come base esclusiva di giudizio. Art. 2 lett. a LF sulla tassa d'esenzione dal servizio militare.

A. — Alfred Bondallaz, domicilié à Genève, né en 1906, précédemment fonctionnaire dans l'administration du canton de Genève, fut atteint d'une affection tuberculeuse et mis à la retraite à partir du 1^{er} avril 1940. Il touche une pension de la CIA (Caisse de prévoyance du personnel enseignant de l'instruction publique et des fonctionnaires de l'administration du canton de Genève). Il est actuellement divorcé et n'a pas de charges de famille.

La Commission de recours du canton de Genève, statuant le 21 mai 1943 sur la taxe d'exemption de l'année 1943, avait retenu que le revenu du recourant en 1942 était de 1484 fr., montant de la pension de retraite, plus 500 fr. de gain accessoire et avait dispensé Bondallaz de la taxe d'exemption en vertu de l'art. 2 lit. a LTM pour l'année 1943.

Le 9 février 1945, la Commission de recours, statuant sur la taxe de l'année 1944, retint que le revenu du recourant s'était élevé en 1943 à 1600 fr., montant de la pension de retraite, auquel il faut ajouter 700 fr. de gain accessoire, et refusa la dispense de la taxe demandée par le recourant en vertu de l'art. 2 lit. a LTM.

B. — Dans son recours de droit administratif formé contre cette dernière décision, A. Bondallaz, représenté par M^e Hirsch, avocat à Genève, requiert, en vertu de l'art. 2 lit. a LTM, la dispense de la taxe qui lui a été refusée par l'autorité cantonale.

Le recourant expose que sa santé est précaire, qu'il est encore sous contrôle médical et qu'il est secouru par ses parents. Il affirme que, depuis le 1^{er} mai 1943 et notamment en l'année 1944, il a dû s'abstenir de toute activité lucrative et n'a plus réalisé de gain en sus de sa pension.

C. — La Commission cantonale conclut au rejet du recours.